Sicherer Aufenthalt für die Ausbildung:
Die Ausbildungs-Duldung und -Aufenthaltserlaubnis

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK
Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

1 Was sind die Voraussetzungen für die Ausbildungs-Duldung bzw. -Aufenthaltserlaubnis?

1. Staatlich anerkannte Berufsausbildung
2. Rechtskräftig abgelehnter Asylantrag
3. 3 Monate Vorduldungsfrist ODER Ausbildung in Aufenthaltsgestattung begonnen
4. Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
5. Keine Ausschlussgründe

Ausbildungs-*Duldung*

zusätzliche Voraussetzungen:

6. Passpflicht
7. Sicherung des Lebensunterhalts

Ausbildungs-*Aufenthaltserlaubnis*

NEU seit 01.03.2024

Welche Vorteile bietet die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis?

- **Auslandsreisen** werden möglich
- Der **Familiennachzug** wird möglich.
- Die Zeit der Ausbildung kann auf die für die **Niederlassungserlaubnis** benötigten 5 Jahre in Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden.

Voraussetzungen erfüllt?

Checkliste: Was brauche ich für den Antrag?

- **Formloser Antrag**
  Vorlagen gibt es bspw. vom Flüchtlingsrat Thüringen. Zu finden hier: www.nuif.de/die-ausbildungsduldung/
- Unterschriebener **Ausbildungsvertrag** bzw. Anmeldebestätigung der Berufsfachschule
- Nachweis über die **Eintragung des Ausbildungsverhältnisses.** Die zuständige Stelle trägt den Ausbildungsvertrag in ihr Verzeichnis ein.

2 Sicherer Aufenthalt während der Ausbildung

Antrag: frühestens 7 Monate vor Beginn der Ausbildung

Erteilung: frühestens 6 Monate vor Beginn der Ausbildung

Start der Ausbildung

Ausbildung

Verlängerung der Ausbildung

Ermessens-duldung

Ausbildungs-Duldung *oder*
Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis

wird i.d.R. für die gesamte Ausbildungsdauer erteilt

Verlängerung einmalig für 1 Jahr

1 Jahr

Ausbildungs abbruch

Verlängerung einmalig zur Suche eines Ausbildungsplatzes

6 Monate

Achtung: Meldepflicht!

nicht-bestandene Prüfung

bestandene Prüfung

Aufenthalt für 6 Monate
→ *kann nicht verlängert werden*

Duldung
Aufenthaltserlaubnis

Aufenthalt für 2 Jahre
→ *kann verlängert werden*

Aufenthaltserlaubnis

2 Jahre

6 Monate

Auch bei der Ausbildungs-Duldung wird für den Folge-Titel eine **Aufenthaltserlaubnis** (nach § 19d AufenthG) erteilt.

3 Wie geht es nach der erfolgreichen Ausbildung weiter?

Qualifizierte Beschäftigung im Ausbildungsberuf

ggf. Suche nach qualifizierter Beschäftigung

Für die Folge-Titel für Ausbildungs-Duldung und –Aufenthaltserlaubnis gelten die gleichen Voraussetzungen:

- Beschäftigung in einem der Ausbildungsqualifikation entsprechenden Beruf
- ausreichender Wohnraum
- Lebensunterhalt selbstständig gesichert
- Passpflicht ist erfüllt
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- keine Ausschlussgründe

→ Ausführliche Details: www.nuif.de/plus2

Ausführliche Informationen finden Sie in unserer Kurzübersicht Duldung und Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Stand: September 2024